

Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

A. Allgemeine Angaben

Stadt

Lübbenau/Spreewald

☐ Flächennutzungsplan

☒ **Bebauungsplan** **Nr. 11/1/24**

„Energiestandort am Umspannwerk Ragow“

☐ Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan

☐ sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am:

15.04.2026

B. Stellungnahme der Behörde

Bezeichnung der Behörde

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Absender: Landkreis Oberspreewald-Lausitz
 Der Landrat
 PF 100064
 01956 Senftenberg

Datum: 15.04.2026
 Telefon: 0 35 41 – 8 70 52 26
 Fax: 0 35 41 – 8 70 34 10
 Bearbeiterin: Frau Bauer
 GZ: 11/26
<http://www.osl-online.de>
 E-Mail: kreisplanung@osl-online.de

Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt:

Dezernat I, Bildung, Finanzen und innere Verwaltung

- Bau- und Hauptamt SG Bau und Unterhaltung

Dezernat II, Gesundheit, Jugend und Soziales

- Gesundheitsamt

Dezernat III, Bau, Ordnung und Umwelt

- Amt für Straßenverkehr und Ordnung SG Verkehrswesen
- untere Jagd- und Fischereibehörde
- SG Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz, Zivilschutz
- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft SG Landwirtschaft
- Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz
SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung
- Amt für Umwelt untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde
untere Naturschutzbehörde
untere Wasserbehörde

() keine Einwände

(X) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

SG Landwirtschaft

Die eingestellten Zeichnungen und Planungsskizzen sind widersprüchlich. In der Begründung Tabelle 1 sind Flächen entfernt worden, wie Ragow Flur 3 Flurstück 115/8 und 213. Diese sind aber in A08_Anlage2_Lageplan als GE1 dargestellt.

Im Planungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Ackerlandflächen. Die betroffene Fläche hat einen Ackerzahlumfang von 13 – 48 (ALKIS-Daten). Bodenzahlen über 25 sind für unseren Landkreis gute Werte, so das von wertvollen bzw. ertragsreichen Flächen auszugehen ist. Die ergänzenden Flächen, welche in Tabelle 1 der Begründung aufgelistet sind, haben eine Spannweite der Ackerzahl von 13 – 45. Davon sind 44 % über einer Ackerzahl von 30. Die herausgenommenen Flächen haben Ackerzahlen von 16 – 47, wobei der Großteil von 95 % eine Bodenqualität von 30 und niedriger hatte. Dies bedeutet, es wurden eher Böden mit niedrigeren Ackerzahlen entfernt und qualitativ bessere Böden einbezogen. Dies führt zu einer negativeren Entwicklung des Bauvorhabens für die Landwirtschaft.

Die Kompensationsfläche außerhalb des Plangebiets in Groß Beuchow (Abb. 17 und Tabelle 7) sind weitere 12,5 ha Ackerfläche, die der Landwirtschaft entzogen werden. Es bestehen Einwände aus Sicht der Landwirtschaft für die Nutzung dieser Kompensationsflächen. Die Spannweite der Ackerzahlen beträgt 23 – 44, bei der 78 % über der Ackerzahl von 28 liegen.

Die großflächige Überbauung landwirtschaftlicher Flächen mit Photovoltaikanlagen oder Batteriespeicheranlagen sollte vermieden werden. Acker- und Grünlandflächen dienen vorrangig der Nahrungs- und Futtermittelerzeugung. Beim Ausbau von Photovoltaik- oder Batteriespeicheranlagen soll sich auf die Nutzung ehemaliger Tagebauflächen und deren Randbereiche sowie auf versiegelte Flächen, Konversions- und Dachflächen konzentriert werden.

untere Naturschutzbehörde

NATURA 2000 / SPA-Verträglichkeitsprüfung

Karte nicht aussagekräftig

Die Karte zur SPA-Verträglichkeitsprüfung enthält zu wenig Aussagekraft, zeigt lediglich Bestandsbiotope auf und bezieht sich inhaltlich nicht auf gebietsrelevante Artvorkommen (pot. Bruthabitate, Zug- und Rastflächen), auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ oder mögliche Beeinträchtigungen durch die gegenständliche Planung. (Hinweis: die Musterkarten FFH-VP zeigen beispielhaft auf, wie Natura2000-relevante Aspekte aussagekräftig dargestellt werden können). Auch sollten Schadensbegrenzungsmaßnahmen dargestellt werden.

Ausgehend von im Text beschriebenen sehr allgemeinen Vorkommen (z.B. Graben) wären lärmempfindliche Arten des SPA-Gebietes durch die zusätzlichen Lärmkontingente nördlich von Krimnitz betroffen. In diesem Zusammenhang ist es z.B. nicht nachvollziehbar, warum in der Verträglichkeitsprüfung geschrieben wird, z.B. die Zwergrohrdommel käme als potenziell brütende Art am Graben vor, der kritische Schallpegel der Art liegt bei 52 dB(A)tags, die Art sei aber nicht betroffen durch ein zusätzliches Lärmkontingent von 50-55 dB(A)tags.

Die Ergebnisse des Schallgutachtens wurden im Rahmen der SPA-Verträglichkeitsprüfung und der Kartendarstellung nicht berücksichtigt und sind einzuarbeiten. Sofern das Überschreiten kritischer Schallpegel für bestimmte Arten durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, ist dies als Beeinträchtigung in der Karte darzustellen und, falls möglich, sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzusehen, z.B. Maßnahmen zum Schallschutz. Erst durch die kartenmäßige/räumliche Überlagerung der potenziellen Artvorkommen lärmempfindlicher Arten mit den Isophonen können Rückschlüsse auf die Verträglichkeit gegenüber dem Wirkfaktor Lärm gezogen werden.

Auch optische Störwirkungen für Arten des Offenlandes durch den Bau von Gebäuden sind in die Untersuchungen prüfen.

Konkretisierung Schadensbegrenzungsmaßnahme 7

Die Schadensbegrenzungsmaßnahme „Bei unvermeidbar anlagenbedingtem Einsatz von Glasflächen sind diese ausschließlich mit geprüften Maßnahmen zum wirksamen Vogelschutz zulässig (vgl. RÖSSLER et al. 2022 Vogelwarte Sempach)“ ist zu ergänzen durch: Diese sind vorab bei der uNB/LK OSL (Floria Patzig: florian-patzig@osl-online.de) anzuzeigen.

Artenschutz

Die Maßnahme 1 im Umweltbericht, Pkt. 2cc) Geplante Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen / Fauna & biologische Vielfalt (S. 48) ist wie folgt zu ändern:

„Alle Arbeiten, insbesondere das Entfernen oder auf Stock setzen von Bäumen, Gebüsch, Hecken oder andere Gehölze sowie das Entfernen von Gebäuden oder höhlenreichen Bäumen, innerhalb der festgesetzten Grünflächen / Waldflächen sind außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen. Abweichungen von dieser Festlegung sind nur zulässig, wenn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Beeinträchtigung von besonders und streng geschützten Arten ausgeschlossen werden kann.“

Durch diese Regelung kann ein Eintreten der Verbotstatbestände der §§ 39 Abs. 5 und 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Maßnahme 7 ist wie folgt zu ergänzen:

„Um eine genetische Flaschenhalssituation zu vermeiden, ist mindestens eine Zauneidechsen-Gründerpopulation von 50 Individuen (Geschlechterverhältnis 1:1) abzufangen und zu verbringen (bzw. alle gefundenen Individuen bei einer Population < 50 Ind.).“

Durch diese Ergänzung wird die Prognosesicherheit bezüglich des Fortbestehens der abgefangenen Population in den neuen Lebensräumen erheblich erhöht, wodurch das Tötungsverbot gemäß § 44

Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen der Umsiedlung vermieden wird. Dieses ist explizit nicht von der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ausgenommen.

Gehölzschutz

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes unterliegen den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL). Gemäß § 4 GehölzSchVO LK OSL ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Von diesen Verboten können Ausnahmen zugelassen werden (§ 6 GehölzSchVO LK OSL). Um die Vereinbarkeit der Satzung mit den Regelungen der GehölzSchVO LK OSL herzustellen wird die Erteilung der Ausnahme zur Beseitigung der einem Schutzstatus unterliegenden Bäume für den Fall eines Einzelantrages im Rahmen des behördlichen Zulassungsverfahrens zur Errichtung baulicher Anlagen auf den überbaubaren Flächen zugesichert. Die Ersatzpflanzungshöhe wird ermittelt auf der Grundlage der Richtwerttabelle (§ 7 Abs. 2 GehölzSchVO LK OSL).

Einvernehmen zur Waldumwandlung

Innerhalb des Plangebietes befindet sich Wald i. S. des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG). Die Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen bedarf einer Waldumwandlungsgenehmigung der unteren Forstbehörde (vgl. § 8 LWaldG), hier: Oberförsterei Calau. Die Entscheidung ergeht gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG und § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) im Einvernehmen mit der gleich geordneten Naturschutzbehörde. Zuständige Naturschutzbehörde ist im vorliegenden Bebauungsplanverfahren die untere Naturschutzbehörde (uNB).

- () Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- (X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

SG Bau und Unterhaltung

Keine weiteren Hinweise.

Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt hat zu o. g. Bauvorhaben derzeit keine grundsätzlichen Einwände. Die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens sollten umgesetzt werden. Für die geplante PV-Anlage sollte ein Blendgutachten erstellt werden. Auf die Umsetzung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist zu achten.

SG Verkehrswesen

Nach § 45 StVO bestehen gegen das oben genannte Vorhaben unter Einhaltung der folgenden Hinweise aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände:

- Die erforderlichen Ausbaubreiten der Straßen, Neben- und Wendeanlagen sind nach den Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen (RAST 06) zu planen. Darüber hinaus ist eine dem zu erwartenden Ziel- und Quellverkehr gerecht werdende Anzahl von Parkflächen sowohl für Schwerlastverkehr, als auch für KFZ-Verkehr zu planen.

- Hinsichtlich der Befahrbarkeit der herzustellenden Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr ist sicherzustellen, dass die Befahrbarkeit für ein dreiaxsiges Müllentsorgungsfahrzeug gewährleistet ist und erforderliche Schleppkurvenradien auch zum angrenzenden Straßennetz, insbesondere die L49, entsprechend ausgestaltet werden.
- Ist neben der durch bauliche Elemente herzustellenden Verkehrssicherung/Verkehrsführung eine amtliche Verkehrsbeschilderung nach StVO (z. B. Halteverbote, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Führung des Verkehrs mit Verkehrszeichen, verkehrsberuhigende Maßnahmen etc.) erforderlich, ist ca. 4 Wochen vor Freigabe für den öffentlichen Verkehr unter Vorlage eines Beschilderungs- oder Markierungsplanes die verkehrsrechtliche Anordnung beim Amt für Straßenverkehr und Ordnung des Landkreises OSL zu beantragen.

untere Jagd- und Fischereibehörde

untere Jagdbehörde

Mit der Jagdgenossenschaft Ragow ist zu klären, inwieweit eine Entschädigung für die entgangene Jagdpacht durch den Antragsteller geleistet wird. Der Wegfall dieser Flächen bedeutet nicht nur einen Verlust an Äsungsflächen, sondern führt auch zu einer Verringerung der Schalenwildbezugsfläche. Dies mindert sowohl die Attraktivität des Jagdbezirks für das Schalenwild als auch die insgesamt bejagbare Fläche.

Fischereibehörde

Der im Plangebiet verlaufende Binnengraben ist trotz zeitweiligen Trockenfallens als ökologisch relevant einzustufen. Er kann temporär als Lebensraum und Vernetzungsstruktur für Fische und andere aquatische Organismen dienen.

Durch das geplante Gewerbegebiet sind Beeinträchtigungen der Wasserführung, Wasserqualität sowie der ökologischen Durchgängigkeit zu erwarten. Aus fischereilicher Sicht wird daher empfohlen, den Graben in naturnaher Form zu erhalten, Stoffeinträge zu minimieren und eine weitere Verschlechterung der hydrologischen Situation zu vermeiden.

SG Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz, Zivilschutz

Die Feuerwehruzufahrt, Feuerwehrumfahrungen und Feuerwehraufstellflächen sind an die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vor Baubeginn herzurichten und entsprechend nach DIN 4066 zu beschildern.

Löschwasser ist entsprechend dem Arbeitsblatt W-405 sicherzustellen.

SG Landwirtschaft

Die Flächen werden von nachstehenden Agrarunternehmen bewirtschaftet:

- Agrargemeinschaft Klein Radden GmbH & Co.KG
- Firma Krimnitzer Agrarbetrieb GmbH & CO. KG

Diese sind im Verfahren mit einzubeziehen.

SG technische Bauaufsicht / Denkmalschutz

technische Bauaufsicht

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken und Hinweise.

untere Denkmalschutzbehörde

Die Stellungnahme vom 19.09.2025 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

SG rechtliche Bauaufsicht / Kreisplanung

Die im GE 2 vorhandenen 2 Wohnhäuser mit je 12 WE wurden lt. vorliegenden Baugenehmigungen als Betriebswohnungen für das Umspannwerk errichtet (s. auch Begründung S. 5 und 27). Eine freie Vermietung wäre bauplanungsrechtlich unzulässig, da es sich dann um die Entstehung einer Splittersiedlung handeln würde, welche im Außenbereich nicht zulässig ist. Innerhalb des neuen GE-Gebietes wäre ein freies Wohnen ebenfalls unzulässig. Daher wäre zu prüfen, ob bereits eine bauplanungsrechtlich relevante Nutzungsänderung erfolgt ist.

Die Herauslösung von Grundstücken aus dem Plangebiet erfordert eine Überarbeitung/Anpassung des verwendeten Kartenmaterials.

Die Verfahrensleiste ist zu vervollständigen. Es ist zwar nicht erforderlich, jeden einzelnen Verfahrensschritt zu dokumentieren (s. Arbeitshilfe Bebauungsplanung Bbg), aber Satzungsbeschluss, Genehmigung, Ausfertigung, Bekanntmachung der Genehmigung und der Katastervermerk gehören zu den erforderlichen Vermerken.

textliche Festsetzungen

Die Fläche für Ver-/Entsorgung ist auch mit Gebäuden bebaut. Derzeit gibt es keine Regelung, inwieweit eine weitere Bebauung zugelassen werden soll.

Pkt. 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.4

Der Ausbau der Zuwegung und die Anforderungen an die Einzäunung können nicht Inhalt der Festsetzung von Nutzungsarten sein, sondern sind Festsetzungen der Gestaltung nach BbgBO oder Maßnahmen zum Naturschutz/Wasser.

Pkt. 1.1.3 SO Trafo

Die Gliederung des SO nur in SO3 ist nicht nachvollziehbar. Eine Gliederung erfordert wortgemäß einer systematischen Ordnung oder Aufteilung eines Ganzen.

Pkt. 1.1.5 Schalltechnische Festsetzungen

Die schalltechnischen Festsetzungen sind nicht Inhalt der Festsetzungen von Nutzungsarten. Hier wäre § 9 Nr. 23 oder 24 BauGB zu prüfen.

Pkt. 1.2

Dass die GRZ in der Nutzungsschablone festgesetzt wurde und wie die Berechnung erfolgt, ist ein Hinweis und keine Festsetzung.

Pkt. 1.4, 1.5

§ 23 Abs. 5 gilt allgemein und muss nicht festgesetzt werden. Durch Festsetzungen ist es aber möglich, Überschreitungen der Baugrenzen (hier 5m) festzusetzen und die Errichtung von baulichen Anlagen außerhalb der Baugrenze einzuschränken (s. Pkt. 1.5). Hierbei sollte die Festsetzung jedoch klar erkennbar sein. Erläuterungen können in der Begründung erfolgen.

Gehölzschutzmaßnahmen/Ausnahmegenehmigungen können nicht nach § 23 BauNVO geregelt werden. Diese sind den grünordnerischen Festsetzungen zuzuordnen.

Pkt. 1.6

Hier handelt es sich um die Erläuterung der Flächenfestsetzung und verkehrsrechtliche Anordnungen für die Zukunft. Der Punkt sollte in die Begründung verschoben werden. Die zeichnerische Festsetzung ist dazu ausreichend bestimmt.

Pkt. 1.7

Er beinhaltet Verhaltensweisen für die Planrealisierung, welche aus den gesetzlichen Regelungen eindeutig hervor gehen. Diese Baubeschränkungsbereiche sind zeichnerisch festzusetzen. Hinweise zum Umgang damit sollten in die Begründung einfließen.

Planzeichenerklärung i. V. m. Begründung Pkt. 3.2.3

Die Beschreibung der Darstellung der Grundflächenzahl im Plan besagt, dass eine Überschreitung dieser gemäß §19 Abs. 5 BauNVO zulässig ist. In der Begründung wird die GRZ von 0,8 als Maximalwert angegeben. Die Begründung und die Planzeichenerklärung sollten aufeinander abgestimmt werden. § 19 Abs. 4 und 5 BauNVO gelten allgemein (auch ohne positive Festsetzung), können aber durch eine davon abweichende Festsetzung verändert werden.

Begründung

In der Begründung sollte mehr auf das „warum die Festsetzungen getroffen wurden“ eingegangen werden. Nur so kann im Bauantragsverfahren festgestellt werden, ob der Antrag im Sinne der Planaufstellung ist und inwieweit Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen des BPL zulässig sind.

Einzelnen Unternehmen sollten weder in der Legende noch der Begründung genannt werden. „Medienträger für Gas, ...“ bzw. nur „Erschließungsmedien“ ist ausreichend bestimmt. Beim Wechsel der Unternehmen und Verlegung einer anderen Medienart, stellt dies dann kein Problem mehr dar.

Pkt. 2.3

Wie bereits in der Begründung geschrieben steht, existiert kein FNP für den Planbereich. Insofern sind die Aussagen über den zu „ändernden FNP“ nicht korrekt. Ob ein FNP aufgestellt wird und welche Folgen sich gegebenenfalls hieraus ergeben sind für die derzeitige Planung nicht entscheidend.

Pkt. 3.2.1.2

Auch Hotels und Pensionen gehören zu den in Gewerbegebieten zulässigen Nutzungen. Hierzu sollten Aussagen/Festsetzungen getroffen werden.

Pkt. 3.5

Der Bebauungsplan dient dazu eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen. Hierzu besteht die dringende Notwendigkeit, dass die geplanten Vorhaben auch tatsächlich umsetzbar sind. Mithin zählt auch eine gesicherte Erschließung der Vorhabenflächen dazu. Um die Umsetzung der Planung nicht zu gefährden wird eine vorherige Bereitschaft der Grundstückseigentümer zur Eintragung einer Baulast benötigt. Diese ist bereits im Planverfahren als In-Aussicht-Stellung eingeholt werden.

Pkt. 3.6

Es ist keine Festsetzung zur Gestaltung von Dachflächen vorhanden.

Pkt. 3.9

Die aktualisierte 11. Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei vom März 2025 stellt weiterhin keine Belastungen im Planbereich fest.

Pkt. 3.11

Hier ist auch auf die Zulässigkeit von Betrieben im GE einzugehen.

Pkt. 4.2.9

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes sind in der Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit abzubilden, um der Anstoßfunktion zu genügen.

untere Naturschutzbehörde

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei der Aufstellung einer städtebaulichen Satzung sind gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB in Verbindung mit §§ 14 ff. BNatSchG (Eingriffsregelung) die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Zu den vorgelegten Planunterlagen bestehen folgende Hinweise:

Planzeichnung, Festsetzung 3.1 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die Festsetzungen zu Baumpflanzungen innerhalb der Baugrundstücke sollten um die Benennung einer Mindestgröße der Baumscheiben von 8 m² ergänzt werden.

Die Bemessung des Versiegelungsausgleiches (Anpflanzung eines Baumes pro 2.500 m² Flächenversiegelung) wird weiterhin als ungenügend beurteilt.

Der Erhalt bestehender Gehölze auf den bereits sehr gering bemessenen Versiegelungsausgleich ist eine Vermeidungsmaßnahme und kann nicht gleichzeitig als Kompensation herangezogen werden. Gleiches gilt für durch Pflanzgebot festgesetzte Gehölze, sofern es sich um bereits beauftragte Pflanzungen aus vorhergehenden Baugenehmigungen handelt (pfb).

Planzeichnung, Festsetzung 3.2 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Sofern sich der Ausgleich / Ersatz von Verlusten nur auf nach GehölzSchVO LK OSL geschützte Gehölze bezieht, ist das unzureichend. Auch die Entnahme von nicht nach GehölzSchVO LK OSL geschützten Gehölzen stellt einen kompensationspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Sondergebiete (SO) 1 und 2 Photovoltaik

Zu UB, S. 36 - Säugetiere

Nach den Aussagen im Umweltbericht gehen mit der Überplanung der Flächen Nahrungshabitate für verschiedene Großsäugerarten (u.a. Reh- und Schwarzwild) verloren. Dabei soll es sich aufgrund der bestehenden Störung durch die Autobahn A 13 als (fast) unüberwindbares Zerschneidungselement und des bereits teilweise als Umspannwerk genutzten Untersuchungsgebietes jedoch nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handeln. Gleichwohl wird im zugrunde gelegten Wildmigrationsgutachten, Seite 33, festgestellt, dass Reh- und Schwarzwild im Umfeld des Vorhabengebietes flächendeckend vorkommt und eine dauerhafte Besiedelung desselben darstellen. Zwar wird durch die Bepflanzung und das Grünflächenmanagement des Migrationskorridorsystems eine wildbiologische Aufwertung der Grünflächen im Vergleich zum landwirtschaftlichen Intensivland erwartet. Durch die Zäunung der Bauflächen im Vorhabengebiet gehen aber Flächen, welche nach Aussage des Gutachtens in Abhängigkeit von der saisonalen Bewirtschaftung, zeitweilig Estand und/oder Nahrungshabitat sowie Brunftfläche bereitstellen, verloren.

Einbau von Wildtierdurchlässen für Rehwild

In Bayern werden sogenannte Rehdurchschlüpfe eingeführt, damit Wildtiere bis Rehgröße die PV-Freiflächenanlagen weiterhin als Lebensraum nutzen können.

In einer Pressemitteilung im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt vom 09.05.2023 (<https://www.wochenblatt-dlv.de/politik/gruenes-licht-fuer-rehdurchschlupf-pv-freiflaechen-573084>) wurde der Prototyp wie folgt beschrieben:

„Es handelt sich dabei um geschweißte Metallrahmen von maximal 90 cm Höhe und einer Breite von ca. einem Meter, in dem im Abstand von 20 cm Metallstäbe eingeschweißt sind. Dadurch können

Wildtiere bis einschließlich Rehgröße in die ansonsten abgezaunte Fläche ein- und wieder ausschlüpfen und die Fläche weiterhin als Lebensraum nutzen.“ ... „Deshalb wird auch empfohlen, mehrere Rehdurchschlupfe zu installieren, vor allem auch an den Ecken der Zäune, weil die Zaunführung hier von innen als Trichter wirkt und die Tiere in Panik genau dorthin flüchten. Außerdem ist es sinnvoll, durch die Stäbe im Rahmen mehrere Durchschlupfmöglichkeiten nebeneinander zu schaffen, damit mehrere Tiere gleichzeitig das Gelände betreten oder verlassen können, zum Beispiel eine Rehgeiss mit den Kitzen, die ansonsten neben dem Leittier an den Zaun flüchten anstatt abzuwarten, bis der Weg wieder frei ist.“

Das Modell hat den Praxistest bestanden, wie die Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 22.07.2025

(<https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemeldungen/299-2025/>) zeigt. An einer 22 Hektar großen PV-Freiflächenanlage im Landkreis Ansbach wurden insgesamt 12 Wilddurchschlupfe installiert.

Zitat: „Und unter Einbindung örtlicher Jägerschaft wird zudem der Wildwechsel gemonitort. Wenn zeitweise Schafe zur Beweidung in die Fläche geholt werden, werden diese Durchschlupfe eben geschlossen und später wieder geöffnet. Handelt es sich um ein Wolfsgebiet, muss ohnehin um den PV-Zaun herum zusätzlich zeitweise ein Elektrozaun errichtet werden, da der Wolf unter dem Zaun durchgraben kann. Sehr sinnvoll ist es außerdem, die Wilddurchschlupfe zusätzlich mit Sträuchern zu bepflanzen und zu umhegen. Damit werden sie vom Wild noch besser angenommen und Neugierige werden davon abgehalten, sich an den Wilddurchschlupfen zu schaffen zu machen.“

Es wird angeregt, den Einbau von derartigen Wilddurchlässen in den waldnahen SO 1 und 2 als weitere Vermeidungsmaßnahme (Schutzgut Tiere) vorzusehen.

Zu UB, S. 44 f. - 2bj) Kumulierung von Vorhaben benachbarter Plangebiete

In der Auflistung der Bebauungspläne für die Ausweisung eines Solarparks fehlt der Bebauungsplan Nr. 04/1/20 "Solarpark Klein Beuchow und Park & Ride" Stadt Lübbenau/Spreewald, welcher südlich direkt an den Bebauungsplan Nr. 04/1/22 „Erweiterung Solarpark Klein Beuchow“ angrenzt. Dieser sollte der Vollständigkeit halber ergänzt werden. Die Fläche des Geltungsbereichs wurde bei den Betrachtungen der Planung zur kumulierenden Wirkung möglicherweise dem Bebauungsplan Nr. 04/1/22 Erweiterung Solarpark Klein Beuchow“ zugeordnet.

Zu UB, S. 49 – Nr. 15 Einzäunung / Beweidung

Sofern eine Beweidung in den SO 1 und 2 zugelassen werden soll, ist eine wolfsichere Einzäunung mit Untergrabschutz zu vermeiden. Durch die wolfsichere Einzäunung wird die Durchlässigkeit für Kleintiere stark eingeschränkt, sodass ein vollflächiger Lebensraumverlust, bspw. auch für Feldhasen eintreten kann, auch wenn in diesem Fall alle 30 Meter punktuelle Durchlässe mit einer Größe von 20 x 20 cm eingerichtet werden sollen. Daher sollten im Falle einer Beweidung nur ein mobiler, temporärer, wolfsicherer Weidezaun zur Anwendung kommen oder andere alternative Herdenschutzmaßnahmen, z. B. Einsatz von Herdenschutzhunden, wie im Artenschutzfachbeitrag (AFB), S. 48, vorgeschlagen wird, umgesetzt werden. Weiterhin wird eine abschnittsweise Beweidung auf der Grundlage eines fachlichen Beweidungskonzepts empfohlen. In diesem Zusammenhang könnten die Rehdurchlässe temporär geschlossen werden (siehe o. g. Pressemitteilung vom 22.07.2025 zur Beweidung).

Zu UB, S. 46 f. - 2cb) Biotope

Schutzgut Boden

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Vollversiegelung mit einer Fläche von 211.576 m² schlägt der Umweltbericht unter Nr. 1 bis Nr. 10 die Ausgleichsmaßnahmen M 1.1 bis M7 im Geltungsbereich des B-Planes vor, die auf bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen umgesetzt werden sollen, welche vergleichsweise gute Böden im Landkreis Oberspreewald-Lausitz mit teils hohen Bodenzahlen von 30 bis 40 aufweisen.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Daher sollte geprüft werden, ob innerhalb des Geltungsbereichs die Ackerflächen mit den besten Böden (z. B. M6 mit rd. 6 ha, M1.1 anteilig) für den Ackerbau erhalten werden können. In diesem Fall müssen andere geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festgelegt werden.

Des Weiteren ist die Maßnahme „Nr. 11 Entwicklung von extensiven Grünflächen innerhalb Sondergebiet (Freiflächen-Photovoltaikanlage) → Flächenumfang: ca. 107.734 m² (Gesamtfläche: 119.705 m² - abzüglich 10 % SO-Fläche)“ vorgesehen.

In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, 3d, S. 57 f., wird die Maßnahme wie folgt dargestellt: Entwicklung von extensivem Grünland auf Intensivackerstandorten, Extensive Grünlandnutzung innerhalb SO-Flächen (unterhalb und zwischen Modulen 107.734 m²), Kompensationsfaktor 2,0, Defizit 157.709 m².

Anhand des ausgewiesenen Defizits ($211.576 \text{ m}^2 - 157.709 \text{ m}^2 = 53.867 \text{ m}^2$) konnte ermittelt werden, dass eine Fläche von 53.867 m² innerhalb der SO 1 und 2 zum Ausgleich herangezogen werden soll. Im AFB, S.48, Pkt. 7.8, werden Maßnahmen zur Erreichung des Zielbiotops vorgeschlagen. Hierzu bedarf es einer entsprechenden grünordnerischen Festsetzung als Ausgleichsmaßnahme auf der Planzeichnung.

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs:

Als Kompensationsmaßnahmen sollen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer Größe von > 10 ha (A1 – A8 - 125.289 m²) im Ortsteil Groß Beuchow, westlich an die Autobahn A13 angrenzend, in extensives genutztes Grünland im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Kompensation von Offenlandbrütern (Feldlerche) umgewandelt werden. Es handelt sich auch hierbei um vergleichsweise gute Böden im Landkreis Oberspreewald-Lausitz mit teils hohen Bodenzahlen bis 47, auf denen im Jahr 2025 Winterroggen angebaut wurde.

Ausgleichsflächen für die Feldlerche müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Anzustreben ist die möglichst direkte räumliche Nähe zu bestehenden Vorkommen, da hieraus die Attraktionswirkung der Maßnahme gesteigert wird und somit die Erfolgsaussichten der Maßnahme deutlich erhöht sind. Teilflächen sind in möglichst geringem Abstand zueinander innerhalb eines möglichst eng umgrenzten Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße umzusetzen.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze oder anthropogene Strukturen (Ortsränder, Einzelgebäude, usw.);
- Hanglagen nur bei geringer Neigung bis 15° übersichtlichem oberem Teil, keine engen Tallagen;
- Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen und Straßen. Der Mindestabstand sollte 100 m nicht unterschreiten.
- Abstand zu Vertikalstrukturen
 - o bei Einzelbäumen, Feldhecken: Abstand > 50 m (Einzelbäume, Feldhecken),
 - o bei Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: Abstand > 120 m
 - o bei geschlossener Gehölzkulisse: > 160 m
- Lage nicht unter Hochspannungsleitungen: die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.

- bei einer Masthöhe bis 40 m: Abstand > 50 m
- bei einer Masthöhe von 40 - 60 m: Abstand > 100 m
- bei einer Masthöhe > 60 m: Abstand > 150 m
- bei mehreren parallel geführten Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60 m: Abstand > 200 m

Quelle: Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2023)
https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf

Nach Information eines der unteren Naturschutzbehörde bekannten Gutächters, der sich mit der Thematik befasst und eine Veröffentlichung plant, wird die geringste Siedlungsdichte der Feldlerche im Grünland erzielt. Dagegen könnten hohe Siedlungsdichten der Feldlerche bei der folgenden Bodenbewirtschaftung erreicht werden:

- Bewirtschaftung der Ackerfläche in Streifen (Länge ca. 100-150 m, Breite ca. 20 m),
- Jährlicher Wechsel von Luzerne (einjährig), Sommergetreide und Schwarzbrache erforderlich, da ansonsten der Bewuchs zu dicht wird,
- keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel.

Alternativ könnte die Bewirtschaftung der Ackerflächen nach den folgenden Vorgaben (saP, Pkt. 2.1.3) erfolgen:

Nutzungsintensivierung auf einem Hektar pro auszugleichendem Feldlerchen-Revier, bei Ackerland (nur Getreide) wie folgt:

- Sommergetreide, Winterweizen und Triticale (keine Gerste, kein Hafer),
- Erweiterter Saatreihenabstand (30 cm),
- Kein Einsatz von Dünger & PSM,
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung zwischen 16. März und 30. Juni,
- Rotation möglich.

Bei der Planung der externen Ausgleichsmaßnahmen sollte daher vorrangig auf eine ackerbauliche Bewirtschaftung bzw. Kombination aus Ackerbrache und Acker-Einsaat abgestellt werden. Ertragseinbußen der Bewirtschafter müssten entschädigt werden.

Der Flächenzugriff auf die Ausgleichsflächen bzw. die Umsetzung der Maßnahmen muss ausreichend rechtlich gesichert sein. Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs auf Grundstücken Dritter sind durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten (Duldung der Maßnahme) in das Grundbuch zugunsten der Gemeinde für die Dauer des Eingriffs zu sichern. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist durch vertragliche Vereinbarung (z. B. Bewirtschaftungsvertrag) rechtlich zu sichern.

Gewerbegebiet

Zu UB, S. 48 f. - 2cc) Fauna & biologische Vielfalt

Gemäß AFB, S. 40 f. wurden im Untersuchungsgebiet drei Fledermausarten sowie die Artengruppe Langohrart (*Plecotus auritus* und *Plecotus austriacus*) nachgewiesen. Es wurde festgestellt, dass Fledermäuse das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen. Weiterhin sind Gehölze und Gebäudestrukturen vorhanden, welche eine potentielle Reproduktionsstätte sowie Tagesverstecke darstellen. Beeinträchtigungen von Reproduktionsquartieren können gutachterseits nicht ausgeschlossen werden.

Die Maßnahme Nr. 9 im UB, S. 49, sieht zur ggf. notwendigen Kompensation von Quartiersverlusten für nachgewiesene Wochenstuben- und Winterquartiere den Ausgleich durch geeignete wartungsarme

Fledermauskästen im Verhältnis 1:5, Sommerquartiere im Verhältnis 1:3 und potenziell geeignete Wochenstuben ohne Artnachweis im Verhältnis 1:1 innerhalb dieser Maßnahme vor. Mit der Nachnutzung der bestehenden Hallen und Lager der ehemaligen Obst- und Gemüseproduktion im zukünftigen Gewerbegebiet im Südosten können potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gebäudebewohnenden und nur selten baumhöhlenbewohnende Art Zwergfledermaus verloren gehen.

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR hat in seiner Stellungnahme vom 19.09.2025 als Ersatzmaßnahme vorgeschlagen, den in unmittelbarer Nähe befindlichen nicht genutzten Bunker zwischen der Ortslage Klein- und Groß Radden als Winter- und Sommerquartier für Fledermäuse herzurichten. Als Ansprechpartner hat sich der NABU Calau bereiterklärt.

Der Bunker könnte ein geeignetes Ausgleichsquartier für die betroffene Zwergfledermaus sein. Die Umsetzbarkeit der Maßnahme sollte daher geprüft werden.

Hinweis:

Die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen ist weiterhin unklar.

untere Wasserbehörde

keine Hinweise

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Das Schutzgut Boden wird in der Begründung (2.4.3 Bodenschutz, Seite 12) nicht näher betrachtet. Es wird lediglich auf die LABO-Checklisten und den Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ hingewiesen. Der Punkt „Bodenschutz“ sollte zusammenfassend die Bodenschutzaspekte beinhalten, die im Umweltbericht berücksichtigt und dargestellt werden.

In der Planzeichnung sind die Flächen, in denen der Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, gekennzeichnet (z. B. R50). Es ist zu beachten, dass Erd- und Tiefbauarbeiten innerhalb der aufgeführten belasteten Bereiche unter fachgutachterlicher Begleitung zu erfolgen haben. Ein Bericht (einschließlich belegter Entsorgungswege, Prüfberichte, Fotodokumentation etc.) ist zu erstellen und der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAwBB) vorzulegen. Generell ist die uAwBB über weitere Untersuchungs-/Sanierungsmaßnahmen in den belasteten Bereichen des Betriebsgeländes des Umspannwerkes Ragow zu informieren bzw. es hat eine Abstimmung zu erfolgen.

Bergbau:

Von Seiten des Bereiches Bergbau ergehen keine Einwände oder Hinweise.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag



Weinreich
Amtsleiter

Anlage: - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

Verteiler: - Planungsbüro Richter + Kaup
- Stadt Lübbenau/Spreewald
- GL 5
- z. d. A.

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Verkehrswesen

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001* in der Fassung vom 3. April 2025 (BAnz AT 09.04.2025 B2) und in der Fassung vom 27. Februar 2025 (BAnz AT 10.03.2025 B6)
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt), Ausgabe 2006

Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)

untere Naturschutzbehörde

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115)
- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL) vom 12. September 2013 (ABl. LK OSL Nr. 11/2013 S. 12), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018 (ABl. LK OSL Nr. 21/2018 S. 35)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl. Nr. 31 S. 667)
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg April 2009 (HVE,

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf>)